

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Wagner Elektrogeräte GmbH

- Stand: Januar 2017 -

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese AEB gelten für den gesamten unternehmerischen Geschäftsverkehr zwischen der Wagner Elektrogeräte GmbH (nachfolgend „Käufer“) und dem Lieferanten (Nachfolgend „Verkäufer“), auch wenn sie bei späteren Geschäften nicht erwähnt werden. Die Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Käufer hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer eine Lieferung des Verkäufers in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt oder diese AEB bei zukünftigen Geschäften nicht im Einzelfall beifügt.
3. Rechte, die dem Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.
4. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich ein Vertragspartner einer anderen Sprache bedient, bleibt der deutsche Wortlaut der AEB maßgeblich.

§ 2

Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Eine Anfrage zur Unterbreitung eines Angebotes vom Käufer oder einer im Auftrag vom Käufer handelnden Person an den Verkäufer beinhaltet keine Kostenübernahme durch den Käufer für die Erstellung des Angebots, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.2 Der Verkäufer hat sich in seinem Angebot möglichst genau an die Anfrage vom Käufer zu halten. Sind Abweichungen von der Anfrage des Käufers unvermeidlich, hat der Verkäufer den Käufer hierauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 2.3 Soweit der Verkäufer keine abweichende Frist gesetzt hat, ist sein Angebot für ihn 30 Tage bindend.
- 2.4 Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie vom Käufer schriftlich erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung schriftlich bestätigt wurde. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen. Soweit Bestellungen offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthalten, sind sie für den Käufer nicht verbindlich.
- 2.5 Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich angegeben sind. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie vom Käufer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 2.6 Der Käufer ist zur Änderung der Bestellung berechtigt. Der Verkäufer hat den Käufer schriftlich auf die Folgen einer gewünschten Änderung der Bestellung (z.B. höhere Kosten, Verschlechterungen der Qualität) hinzuweisen. Der Verkäufer darf die Änderung erst vornehmen, nachdem der Käufer zu den Folgen einer gewünschten Änderung seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- 2.7 Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Verkäufer nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.8 Zeigt sich für den Verkäufer bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat er den Käufer unverzüglich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Der Käufer wird ihm mitteilen, ob und welche Änderungen er vorzunehmen hat. Verändern sich durch diese Änderungen die Kosten, so sind sowohl der Käufer als auch der Verkäufer berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.
- 2.9 Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Verkäufers haben insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer zu enthalten.

§ 3

Preise, Zahlung, Abtretung

- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend und gelten inklusive Fracht, Versicherung, Verpackung sowie allen sonstigen Nebenkosten frei zur Lieferung an den vom Käufer benannten Lieferort. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden – auch bei Dauerlieferverträgen – vom Käufer nur anerkannt, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.2 Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der Bestellnummer und der Steuernummer auszustellen; die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erteilte Rechnungen gelten als nicht erteilt.
- 3.3 Die Bezahlung durch den Käufer erfolgt nach Annahme der Ware und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 3.4 Bei mangelhafter Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.5 Im Fall des Zahlungsverzugs kann der Verkäufer vom Käufer unter Berücksichtigung der aktuellen Zinsslage Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen, sofern der Käufer keinen geringeren Schaden des Verkäufers nachweisen kann. Der Verkäufer ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er dem Käufer nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt berechtigt.
- 3.6 Zahlungen durch den Käufer haben nur an den Verkäufer zu erfolgen. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Der Verkäufer ist zur Aufrechnung von Ansprüchen gegen den Käufer oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur dann berechtigt, wenn und soweit seine Forderungen unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 4

Lieferung, Gefahr- und Eigentumsübergang

- 4.1 Die Lieferung erfolgt verzollt an den benannten Bestimmungsort (Incoterms 2010 „DDP“).
- 4.2 Jeder Lieferung müssen vollständige Begleitpapiere/Lieferschein beifügt werden, die zwingend auch die Auftragsnummer vom Käufer enthalten müssen. Technische Zertifikate, Zeugnisse, Prüfprotokolle, Abnahmeberichte, Qualitätsprüfberichte und

sonstige für den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware erforderlichen Unterlagen sind kostenlos mit der Ware zu liefern.

- 4.3 Die Lieferung hat in einer der Art der Ware entsprechenden Verpackung und unter Berücksichtigung des eingesetzten Transportmittels sowie für diese Transportmittel gegebenenfalls vorhandenen allgemeinen Verpackungs- und Lagerungsvorschriften zu erfolgen. Insbesondere ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden.
- 4.4 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Verkäufers. Der Verkäufer trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch den Käufer. Ist der Verkäufer zur Aufstellung oder Montage der Ware verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme der Ware auf den Käufer über.
- 4.5 Die Ware geht mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum des Käufers über.

§ 5

Höhere Gewalt

- 5.1 Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien den Käufer für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme der Waren. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist der Käufer – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich sein Bedarf wegen der deshalb anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.
- 5.2 Die Regelungen der Ziff. 5.1 gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

§ 6

Fristen und Termine, Lieferverzug

- 6.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und müssen eingehalten werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang der Waren beim Käufer oder dem von ihm angegebenen Lieferort. Lieferfristen laufen vom Datum des Vertragsschlusses an.
- 6.2 Sobald für den Verkäufer erkennbar ist, dass es zu Lieferverzögerungen kommen kann, hat er dies dem Käufer unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins.
- 6.3 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, ist der Käufer zur Zurückweisung der Lieferung oder zu deren Einlagerung auf Kosten des Verkäufers berechtigt. Ebenso sind Teillieferungen grundsätzlich unzulässig, es sei denn der Käufer hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind ihm zumutbar.
- 6.4 Der Käufer ist bei einer Verzögerung der Lieferung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Verkäufers zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Kommt der Verkäufer in Verzug, so ist der Käufer berechtigt, für jeden Werktag des Verzuges 0,1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Bestellwertes, als Vertragsstrafe geltend zu machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Den nach § 341 Abs. 3 BGB erforderlichen Vorbehalt kann der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung der Leistung geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.
- 6.5 Der Lieferanspruch vom Käufer wird erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer auf Verlangen des Käufers statt der Lieferung an diesen Schadensersatz leistet. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.

§ 7

Haftung

- 7.1 Der Verkäufer haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen AEB etwas anderes geregelt ist.

§ 8

Sach- und Rechtsmängel

- 8.1 Vereinbarte Spezifikationen sind Bestandteil des Auftrages und können nur mit beidseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs, Datenblätter, Abbildungen oder eine Zeichnung wie auch freigegebene Muster und Zuverlässigkeitsangaben des Verkäufers.
- 8.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Verkäufer die Warenlieferungen ständig am neuesten Stand der Technik und Wissenschaft auszurichten und den Käufer auf Verbesserungs- bzw. technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen. Vor der Vornahme von Änderungen von Fertigungsverfahren und -einrichtungen, Materialien oder Zulieferteilen, vor Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Waren, die sich auf deren Beschaffenheit auswirken können, hat der Verkäufer den Käufer so rechtzeitig benachrichtigen, dass der Käufer prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.
- 8.3 Der Verkäufer garantiert und sichert zu, dass die gelieferten Waren den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere der GefStoffV, dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz sowie den Unfallverhütungs-, Arbeits-, Umwelt- und sonstigen Sicherheits- und Schutzvorschriften entsprechen, insbesondere auch DIN-Normen und VDE-Bestimmungen. Im Falle der Haftung stellt der Verkäufer den Käufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung dieser Vorschriften gegen den Käufer oder Kunden des Käufers geltend gemacht werden.
- 8.4 Sofern dem Käufer nach § 377 Abs. 1 HGB die Untersuchung der Waren und die Mängelanzeige obliegen, wird er unverzüglich nach Eingang der Ware prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder Mängel vorliegen. soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Versteckte Mängel hat der Käufer innerhalb von 14 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Entgegennahme der Waren sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannten und gerügten Waren stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche dar.
- 8.5 Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl baugleicher Waren zusammensetzen, hat der Käufer nur einen angemessenen Anteil der gelieferten Waren auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Waren durch die Untersuchung unverkäuflich werden, reicht eine Stichprobe von 0,5 % der gelieferten Stücke/Warenmenge aus. Sind einzelne

Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann der Käufer nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Verkäufer verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend machen.

- 8.6 Die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist.
- 8.7 Die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) bestimmt sich nach Wahl des Käufers, es sei denn diese ist für den Verkäufer nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich. Der Verkäufer hat sämtliche Aufwendungen des Käufers, die zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlich sind, zu tragen. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, fehlgeschlagen oder war eine Fristsetzung entbehrlich, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 8.8 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, kann der Käufer die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen. Ist es auf Grund besonderer Dringlichkeit und/oder des anderenfalls zu erwartenden unangemessenen hohen Schadens im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht nicht mehr möglich, den Verkäufer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, ist der Käufer berechtigt, diese Maßnahme sofort und ohne vorherige Abstimmung durchzuführen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt unberührt.
- 8.9 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Sofern der Käufer die Ware zum Zwecke des Weiterverkaufs an seine Kunden beschafft, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Verjährungsfrist aus dem Weiterverkauf der Ware zu laufen beginnt, spätestens aber sechs Monate nach dem Gefahrübergang auf den Käufer.
- 8.10 Im Falle der Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist neu, es sei denn, der Verkäufer handelt nicht in Ausführung einer ihn (vermeintlich) treffenden Pflicht zur Nacherfüllung, sondern rein aus Kulanz.
- 8.11 Entstehen dem Käufer im Zusammenhang mit Mängeln des Liefergegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder Aussonderungsmaßnahmen, so hat der Verkäufer diese Kosten zu erstatten.
- 8.12 Zeigt sich innerhalb von 9 Monaten (Garanzzeit) seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 8.13 Musste der Käufer als Folge einer Mangelhaftigkeit der vom Verkäufer gelieferten Sache diese zurücknehmen, eine Kaufpreisminderung hinnehmen oder seinem Kunden Schadensersatz oder Aufwendungsersatz leisten, bedarf es für die in § 437 BGB bezeichneten Rechte gegen den Verkäufer, wegen des vom Kunden des Käufers geltend gemachten Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht. Die Verjährung tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Käufer die Ansprüche seines Kunden erfüllt. Diese Ablaufhemmung endet spätestens drei Jahre nach Lieferung der Waren an den Käufer.
- 8.14 Verkäufer von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, den Käufer nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen zu beliefern.
- 8.15 Der Verkäufer haftet für seine Vertreter und Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden. Zulieferer des Verkäufers gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.

§ 9

Produkthaftung

- 9.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche gegen den Verkäufer bleiben davon unberührt. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Verkäufers liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 9.2 Unter denselben Voraussetzungen wie in Ziffer 9.1 Satz 1 hat der Verkäufer den Käufer insbesondere auch Rechtsverfolgungskosten und solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit vom Käufer oder dessen Kunden durchgeführten notwendigen Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben
- 9.3 Der Verkäufer hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe von mindestens EUR 5 Mio. je Personenschaden/Sachschaden zu versichern und wird dies dem Käufer auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachweisen. Ziff. 8.6 gilt entsprechend.
- 9.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, seine Produkte – sofern mit angemessenem Aufwand möglich – so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

§ 10

Schutzrechte und Geheimhaltung

- 10.1 Der Verkäufer garantiert und sichert zu, dass die Lieferung und Benutzung der Waren keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzen. Sofern der Käufer oder seine Kunden aufgrund der Lieferung oder Benutzung der Ware von einem Dritten wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer oder seine Kunden von diesen Ansprüchen auf erste Anforderung freizustellen und dem Käufer sämtliche Aufwendungen, die ihm in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen, zu erstatten, soweit nicht die Waren nach Zeichnungen oder sonstigen detaillierten Angaben des Klägers durch den Verkäufer gefertigt worden sind. .
- 10.2 Der Verkäufer gewährt dem Käufer und dessen Kunden das nicht-ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die Waren zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben. Der Verkäufer verpflichtet sich, gegen jedwede Nutzung der Waren keine Schutzrechte geltend zu machen.
- 10.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche ihm über den Käufer zugänglich werdende Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an den Käufer geboten, weder aufzuzeichnen

noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Verkäufer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

- 10.4 Waren, die vom Käufer oder seinen Kunden entwickelt worden sind, dürfen vom Verkäufer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

§ 11

Exportkontrolle und Zoll, Inhaltsstoffe

- 11.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer schriftlich über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit der Waren zu unterrichten. Anderenfalls ist der Käufer ohne vorherige Fristsetzung und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Verkäufers zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.
- 11.2 Der Verkäufer gibt in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen insbesondere folgende Informationen an:
 - Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
 - den handelspolitischen Ursprung seiner Waren und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
 - ob die Waren durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter,
 - REACH-Kandidatenliste für zulassungspflichtige Stoffe sowie
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen des Käufers.Auf Anforderung des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, diesem alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie diesen unverzüglich (vor Lieferung der hiervon betroffenen Waren) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
- 11.3 Der Verkäufer ist verpflichtet alle geltenden Gesetze, Regelungen und Kundenvorgaben hinsichtlich des Verbots oder der Beschränkung spezifischer Substanzen einzuhalten. Dazu gehören auch die Kennzeichnungspflicht für das Recycling und die Entsorgung.

§ 12

Überlassung von Gegenständen, Beistellung

- 12.1 Vom Käufer überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren sowie sonstige Gegenstände oder Unterlagen bleiben sein Eigentum und dürfen ohne seine vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder an Dritte weitergegeben noch sonst für eigene Zwecke des Verkäufers verwendet werden. Sie müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Lieferung der Ware in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Der Verkäufer darf keine Kopien behalten. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen besteht nicht.
- 12.2 Werden im Auftrag vom Käufer oder nach seinen Vorgaben Waren, Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel vom Verkäufer angefertigt und geschieht dies auf Kosten des Käufers, so besteht Einigkeit darüber, dass diese Waren oder Fertigungsmittel bereits mit deren Herstellung ins Eigentum des Käufers übergehen. Ferner erlangt der Käufer mit Herstellung sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an entstehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechten. Der Verkäufer ist wiederum berechtigt, die Fertigungsmittel für den Käufer unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren. Der Käufer überlässt dem Verkäufer die Fertigungsmittel leihweise für die Herstellung der bestellten Ware.
- 12.3 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Gegenstände oder Unterlagen ohne schriftliches Einverständnis des Käufers über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen bzw. Dritten anzubieten oder zu liefern. Bei Verstößen hat der Verkäufer an den Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils € 5.000,00 zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche des Käufers bleiben unberührt. Der Verkäufer hat die Gegenstände so zu kennzeichnen, dass das Eigentum des Käufers auch Dritten gegenüber zweifelsfrei dokumentiert ist.
- 12.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt an den Käufer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Käufer nimmt die Abtretung hiermit an.
- 12.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat der Verkäufer dem Käufer unverzüglich anzuzeigen.
- 12.6 Vom Käufer beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben sein Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamtzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- 13.1 Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in den AEB eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. An deren Stelle gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; das gleiche gilt, soweit ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.
- 13.2 Der Verkäufer ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung des Käufers berechtigt, Rechte und Pflichten aus Verträgen mit dem Käufer auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
- 13.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist des Käufers bzw. für die Lieferung der vom Käufer genannte Lieferort.
- 13.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ist der Sitz des Käufers. Der Käufer kann

nach eigener Wahl Klage auch am Sitz des Verkäufers oder seiner Niederlassung sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand erheben.

13.5 Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer einschließlich seiner Auslegung und Durchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).